

# SATZUNG

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Zukunft für Kinder“.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern in Entwicklungsländern.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung insbesondere von Schulen und anderen Erziehungseinrichtungen in Entwicklungsländern.

## § 3 Vereinstätigkeit

Der Verein hält Kontakt zu den geförderten Einrichtungen, betreibt Öffentlichkeitsarbeit und sucht Bewusstsein für die Probleme der 3. Welt zu schaffen.

## § 4 Mittel des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Zweck.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an „Terre des Hommes“, deutsche Sektion, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 5 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Ein nicht rechtsfähiger Verein wird nicht als Mitglied aufgenommen.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
4. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
6. Im Falle einer Ablehnung erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung durch den Vorstand. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

## § 6 Ehrenmitgliedschaft

Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Das Ehrenmitglied ist von der Beitragszahlungspflicht befreit und hat im übrigen die Rechte und Pflichten eines einfachen Mitglieds.

## § 7 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind jeweils zum Monatsende zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

## **§ 8 Ausschluss der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grunde zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag eines Mitglieds die Mitgliederversammlung.
4. Der Antrag wird in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. Er ist vier Wochen vor dieser dem Vorstand einzureichen. Geht er nicht innerhalb dieser Frist ein, gilt er als für die darauf folgende Mitgliederversammlung rechtzeitig eingegangen.
5. Der Vorstand hat den Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
6. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
7. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
8. Der Ausschluss wird dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekannt gemacht.

## **§ 9 Streichung der Mitgliedschaft**

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten, von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Zahlt das Mitglied nicht innerhalb der Mahnfrist, gilt die Mitgliedschaft als gestrichen.

## **§ 10 Mitgliedsbeitrag**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Er kann von Jahr zu Jahr um nicht mehr als 50% erhöht werden.
3. Der Betrag ist jährlich in den ersten 3 Monaten des Jahres zu zahlen. Im Eintrittsjahr ist der Beitrag anteilig nach spätestens 3 Monaten nach Eintritt zu entrichten.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand (§ 12 und § 13 der Satzung)
- b) Die Mitgliederversammlung (§§ 14 bis 18 der Satzung).

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus einem weiteren stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von bis zu 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

### **§ 13 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes**

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs.2 S. 2 BGB), dass zur Übernahme von Verpflichtungen jedweder Art wie Aufnahme von Krediten und Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

### **§ 14 Berufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
  - a) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
  - b) Mindestens alle 2 Jahre,
  - c) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen 6 Monate.
2. Der Vorstand hat der nach Abs. 1 Buchst. b) zu berufenden Versammlung einen Bericht und eine Abrechnung vorzulegen, und die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen. Die Mitglieder des Vorstandes können bei der Entlastung nicht abstimmen.

### **§ 15 Form der Berufung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
2. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
3. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (=Tagesordnung) bezeichnen.

### **§ 16 Beschlussfähigkeit**

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

### **§ 17 Beschlussfassung**

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 10% der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes an der Mitgliederversammlung verhinderte Mitglied kann sein Stimmrecht auf ein anderes, bei der Mitgliederversammlung anwesendes Mitglied schriftlich übertragen. Ein anwesendes Mitglied darf, zusätzlich zur eigenen Stimme, höchstens noch ein weiteres Mitglied stimmentrechtlich vertreten. Die Vertretung kann sich nicht auf Abstimmungen erstrecken, bei denen der Vertreter selbst nicht abstimmen darf.

3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, oder einem Beschluss über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ein auf diese Beschlüsse abzielender Antrag muss im Sinne des § 15 Abs. 3 der Satzung vorher bekannt gemacht werden.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die nicht anwesenden Mitglieder haben schriftlich ihre Zustimmung zu erteilen. Eine nicht innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der Absendung der Aufforderung zur Zustimmung beim Vorstand abgegebene Stimme gilt als Zustimmung.

#### **§ 18 Versammlungsbeschluss**

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

#### **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 12).
3. Das Vereinsvermögen wird gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung verwendet.